LEGENDE MASSNAHMEN VSG Hessische Rhön

Entwurf, Stand: 15.12.2022

Maßnahmen an Gehölzen zur Verbesserung des Gesamtlebensraums von Vogelarten, die im Grünland, in Hecken, Ufergehölzen oder am Waldrand brüten

1a	Gehölzreduzierung einzeln Einzeln bis abschnittsweise Entnahme von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar	12.04.04
1b	Gehölzreduzierung mäßig Flächiges Auflockern von Gehölzen um ca. 25 % in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar	12.04.04
1c	Gehölzreduzierung stark Flächiges Auflockern von Gehölzen um ca. 90 % in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar	12.04.04
1k	Gelenkte Sukzession Entfernung höher aufgewachsener Gehölze ca. alle 5 Jahre in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar	15.01.03
1l	Entfernung flächiger Waldbestände Entfernung standortfremder Gehölze (flächige Fichtenbestände) in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar	12.04.03

Maßnahmen an dauerhaft wasserführenden Gewässern zur Schaffung von Nahrungsräumen dort lebender Vogelarten

3a	Sicherung Nahrungsteiche für Schwarzstorch Schaffung/Erhalt von Einflugmöglichkeiten für den Schwarzstorch durch Freistellen/Abschieben der Ufer, Störungsreduzierung und Entfernung potenzieller Gefahren (Drahtüberspannungen)	04.06.03
3b	Renaturierung von Quellbächen/Oberläufen im Offenland	04.07.

	Entwicklung von Brut- und Nahrungsräumen für Wiesenbrüter feuchter Standorte (Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine) - Naturferne, begradigte Bachläufe durch Anlage von Schwellen, Kolken und Flachwasserzonen strukturieren - Vernässung angrenzender Flächen zulassen	
3c	<u>Renaturierung von Quellbächen/Oberläufen im Wald</u> Aufwertung von Nahrungshabitaten für Schwarzstorch und Waldschnepfe - Naturnahe, strukturreiche Bachläufe erhalten - Naturferne, begradigte Bachläufe durch Anlage von Schwellen, Kolken, Flachwasserzonen strukturieren - Fichtenüberdeckung entfernen - Vernässung angrenzender Flächen zulassen	04.07.

Maßnahmen auf Grünland zur Verbesserung des Gesamtlebensraums von Vogelarten, die dort brüten und zur Verbesserung der Nahrungsräume für Vogelarten, die im Wald brüten

4a	<u>Extensive Mahd</u> Extensive ein- bis zweimalige Mahd mit landwirtschaftlicher Verwertung des Mahdgutes; große, oder aneinander liegende Bewirtschaftungseinheiten, ab 5 ha Größe, möglichst gestaffelt mähen; zusätzlich ggf. Singwarten aufstellen. Vollständiger Verzicht auf Düngung. Mahd nach Möglichkeit mit dem Messerbalken.	01.02.01
4b	<u>Extensive Beweidung</u>	01.02.08.05
4ab	<u>Naturverträgliche Grünlandnutzung</u> Mahd auf extensiv und mäßig intensiv genutztem Grünland und ggf. Singwarten aufstellen oder extensive Beweidung. Vollständiger Verzicht auf Düngung. Mahd nach Möglichkeit mit dem Messerbalken.	01.02
4i	<u>Grünlandentwicklung</u> Entwicklung von extensivem, magerem Grünland auf ehemaligen Waldstandorten durch a) Beweidung mit Schafen (ab 15.7., damit Bodenbruten möglich sind, oder abschnittweise, damit zumindest einige Flächen spät beweidet werden), oder b) Fräsen der Stubben, Aushagerung durch mehrschürige Mahd, Mahdgutübertragung von geeigneten LRT-Flächen, einschürige Mahd.	01.08.02

Spezielle Artenschutzmaßnahmen

	5a	<u>Artenschutzmaßnahme für seltene Wiesenbrüter Wasserkuppe</u> Monitoring von Vorkommen seltener Wiesenbrüter über automatisiertes Audiomonitoring (Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen). Ausschluss von besetzten Habitaten von der Segelflug- und Paragliding-Nutzung. Die Technische Lösung ist noch in Entwicklung. Ziel ist eine Live-Bestimmung und Verortung von Gesängen/Rufen und damit eine zeitgenaue Abgrenzung von Brutrevieren. Solange die technische Lösung noch nicht funktionsfähig ist, sind Brutreviere durch regelmäßige Erfassugnen qualifizierter KartiererInnen abzugrenzen.	11.02
	5b	<u>Artenschutzmaßnahme Wachtelkönig und Bekassine</u> Jährliches Monitoring von seltenen Wiesenbrütern (Wachtelkönig). In Brutrevieren Verschiebung des Mahdzeitpunktes auf 1.9. (Wachtelkönig) bzw. 15.7. (Bekassine). Dort und in angrenzenden Flächen langsame Mahd von innen nach außen (Fluchtmöglichkeit), nach Möglichkeit mit dem Messerbalken. Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	11.02.06
	5c	<u>Artenschutzmaßnahme Wiesenpieper VSG</u> Jährliches Monitoring von bekannten Wiesenpieper-Bruthabitaten, die vor dem 15.7. gemäht oder beweidet werden. Ziel ist die Auszäunung von Nestbereichen zum Schutz von aktiven Bruten. Relevant ist die Maßnahme für Flächen mit geringen Revierdichten, bei denen einzelne Nestbereiche gut identifizierbar sind (z.B. Seifertser Hute, Thaidener Hute, Hilderser Hute). Auf strukturreichen Huteflächen mit hoher Revierdichte wie dem Steinkopf ist diese Maßnahme nicht sinnvoll bzw. notwendig. Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	11.02.06
	5d	<u>Artenschutzmaßnahme Wiesenbrüter Wasserkuppe</u> Auf allen Grünlandflächen im Bereich der Wasserkuppe, die von Freizeittourismus genutzt werden (v.A. Paragliding, Segelflug) müssen die überjährigen Schonflächen und Hochstaudenfluren (Maßnahme 7b, 7d) so angelegt werden, dass ein durchlaufen oder durchfahren der Flächen verhindert wird. Sofern kein vollständiger Ausschluss der Flächen aus der Freizeitnutzung möglich ist, sollten geeignete Laufwege ohne Schonflächen angelegt werden. Eine Abstimmung und Schulung zwischen den Planern der Schonflächen und den Freizeitnutzern (Paragliding-Schule, Segelflugleitung) ist zwingend notwendig.	11.02.

Maßnahmen in hochwüchsigen Säumen zur Schaffung von Bruthabitaten für Vogelarten

7b	<u>Anlage über-/ mehrjähriger Schonflächen</u> Anlage überjähriger oder mehrjähriger Altgrasbereiche und ggf. Ausbringen von Singwarten. Altgrasbereiche sollten mindestens 100 m vom Waldrand entfernt (Brutplatz Wiesenpieper) oder direkt am Waldrand (Brutplatz Baumpieper) angelegt werden. Am besten eignen sich Flächen die Strukturen wie Bulte aufweisen.	11.02.01
7d	<u>Erhalt und Anlage von Hochstaudenfluren</u> Erhalt und Anlage von Hochstaudenfluren und Feuchtbrachen entlang von Gewässern und in Feuchtbereichen.	11.02.01

Sonstige Maßnahmen zur allgemeinen Habitat-Optimierung der Zielarten des VSG

8c	<u>Störungsreduzierung während der Brutzeit</u> Sperren, Umlegen von Wanderwegen zur Störungsreduzierung der Bruthabitate während der Brutzeit	06.02.04
8d	<u>Besucherlenkung</u> Besucherlenkung durch Hinweisschilder / Infotafeln zur Rücksichtnahme auf sensible Bruthabitate (Kein Verlassen von Wegen, Hunde anleinen, ruhiges Verhalten)	14.
8e	<u>Entfernen von Neophytenbeständen</u> Bekämpfung Lupinenausbreitung	11.09.03
8f	<u>Prädatorenbejagung</u> Zur Steigerung des Bruterfolgs sollte in allen Lebensräumen seltener Bodenbrüter (Bekassine, Wachtelkönig u. insb. Birkhuhn) eine Jagd auf Prädatoren (inkl. Schwarzwild) erfolgen. Auf das Anlegen von Kirrungen in den Bruthabitaten muss verzichtet werden. Diese Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	03.02

Maßnahmen zur Sicherung von Vogel-Bruthabitaten auf Sonderstandorten

9a	<u>Sicherung von Bruthabitaten in aktiven Abbaugebieten (Uhu, Wanderfalke)</u> Monitoring und Erhalt der Brutplätze an Steilwänden durch Einsatz einer vogelkundlichen Begleitung der Abbauarbeiten	08.03.
9b	<u>Sicherung von Bruthabitaten in Abbaugebieten nach Beendigung des Abbaus</u> - Entbuschung vor und an den Steilwänden (Uhu, Wanderfalke) - Reduzierung von touristischer Störung an Brutplätzen	11.02.04.

Maßnahmen für die Vogelarten, die ihren Gesamtlebensraum im Wald haben, oder dort brüten

10a	<u>Belassen von Horst- und Höhlenbäumen</u> Alle Bäume, die Großhorste, Spechthöhlen oder andere Großhöhlen aufweisen, werden nicht gefällt. Im Bereich von Höhlenzentren (Schwarzspecht) ist eine Nutzung der angrenzenden Bäume ebenfalls zu vermeiden (Vermeidung von Einwachsen der Höhle durch dichten Jungwuchs bzw. Klebastbildung). Im Bereich von Höhlenzentren sollte auf Holzaufarbeitung von März bis August verzichtet werden. Ein Höhlenzentrum wird als Ansammlung von mindestens 3 Großhöhlen (insb. Schwarzspechthöhlen) definiert. Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	02.04.03
10b	<u>Einrichtung von Horstschutzzonen</u> Zur Störungsminimierung während der Brutzeit muss auf Waldbewirtschaftung und Jagdausübung in den artspezifischen Horstschutzzonen verzichtet werden. Horstschutzzonen gemäß Naturschutzleitlinine: Schwarzstorch: 300m um Horst, 15.02. – 31.08. Rot- und Schwarzmilan: 200m um Horst, 01.03. – 31.08. Wespenbussard: 200m um Horst, 01.05. – 31.08. Baumfalke: 200m um Horst, 15.04. – 31.08. Zur Erhaltung des Bestandscharakters gilt in der engeren Horstschutzzone um Schwarzstorchhorste (Radius 200 m) ein absolutes, ganzjähriges Einschlagsverbot. Dies gilt auch bei Horstabsturz oder mehrjähriger Abwesenheit (bis 5 Jahre), da es	11.02.01

	regelmäßig zu Wiederansiedlungen auf bekannten Horstbäumen kommt. In Abstimmung mit dem/der Artberater*in des HLNUG sind ausnahmsweise waldbauliche Maßnahmen möglich, solange diese den Bestandscharakter nicht verändern. Weiterhin müssen in der äußeren Horstschutzzone um Schwarzstorchhorste (Radius 300 m) Wander- und Radwege in der Brutzeit (15.02. – 31.08.) gesperrt bzw. umgeleitet werden. Auch sollten Forstwege in der Brutzeit gesperrt und Umleitungen genutzt werden. In der engeren Horstschutzzone um Horste von Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard (jeweils 50 m) sind ganzjährig übermäßige Auflichtungen zu vermeiden. Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	
10c	<u>Erhalt von Habitaten der hügelbauenden Waldameisen</u> Hügelbauende Waldameisen sollten gefördert werden und insbesondere vorhandene Hügel erhalten bleiben. Eine Entnahme von Bäumen im Umfeld von 10 m um die Ameisenhügel ist zu vermeiden. Ggf. wird bei Verbuschung ein Freistellen der Hügel notwendig. Bei der Durchführung von Forstarbeiten ist auf die Hügel zu achten und eine Schädigung der Hügel zu vermeiden. Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	11.06.
10d	<u>Baumartenzusammensetzung in Fichten-dominierten Beständen</u> Nadelwaldbestände dürfen bei Ausfall der Fichte nicht auf vorwiegend Douglasie umgestellt werden, da diese deutlich schlechter zur Höhlenanlage, als auch als Nahrungsbaum für insbesondere Spechtarten geeignet ist. Es sollten Mischkulturen mit Fichte, Weißtanne und Kiefer entstehen. Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	02.02.01.
10e	<u>Monitoring der VSG-Zielarten</u> Zur Identifikation von Brutplätzen/Revieren sowie von Höhlenzentren störungssensibler Arten sind regelmäßige Monitoring-Untersuchungen, auch außerhalb der turnusmäßigen SPA-Monitorings durchzuführen. Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche.	17.
10f	<u>Duldung von natürlichen Prozessen (Staatswald)</u> Erhalt und Entwicklung von hochwertigen Laub- und Mischwaldbeständen durch Nutzungsverzicht. Diese Maßnahme findet auf den von HessenForst ausgewiesenen	15.

	Naturwaldentwicklungsflächen sowie in den Kernzonen der NSG/des Biosphärenreservats statt.	
10g	<u>Erhalt und Entwicklung von strukturreichem Laub- und Laubmischwaldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung</u> Durch schonende Bewirtschaftung werden Bestände mit guter Eignung für Schwarzspecht- und Grauspechthöhlenbäume erhalten bzw. entwickelt. Ziel sind: - potenzielle Höhlenbäume für den Schwarzspecht (Buche, vital, BHD >= 50cm, gerader Stamm, unbeastet bis mind. 10 m Höhe, freier Stammanflug möglich) in Baumgruppen ohne flächigen Jungwuchs (Dickung) - potenzielle Höhlenbäume für den Grauspecht (Laubbaum, v.a. Buche, kränkelnd/tot, BHD > 50 cm) - für den gesamten Schlag ein Strukturreichtum mit einem Mosaik aus weitgehend geschlossenen Beständen und stärker aufgelichteten Bereichen. - Erhöhung der Habitatbaumzahl auf 15 / ha (obligatorische und fakultative Habitatbäume Hessen-Forst (2022); Alle Habitatbäume bleiben bis zum Zerfall ungenutzt. In größeren Beständen bietet sich eine Ausweisung in Gruppen abseits von Wegen an (Schaffung von Ruhebereichen, Erhalt des Bestandscharakters). - Um für den Grauspecht ausreichend potenzielle Brutbäume und für alle Spechte eine gute Nahrungsgrundlage bereitzustellen, sollte ein Totholzangebot von 30-50 m³/ha entwickelt werden. Hiervon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD > 50 cm entfallen (Heuck & Hormann 2016). - Bestände mit bereits hoher Eignung (Laubaltholz > 50cm BHD), ggf. schon vorhandenen Großhöhlenbäumen und stehendem Totholz bzw. Totholzanwärtern werden höchstens gering genutzt, sodass die Bestandsstruktur erhalten bleibt. - Mittelalte Bestände (BHD < 50cm) werden zu stark dimensionierten Altholzbeständen entwickelt. Die Nutzung sollte kleinräumig (Plenterwald) in unterschiedlicher Intensität erfolgen. Großschirmschlag bzw. schlagweise Nutzung ist zu vermeiden.	02.04.
10h	<u>Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Nadelgehölzen, Fichte-dominiert</u> Als Biotop für Raufußkauz und Sperlingskauz sind strukturreiche, Nadelholz-dominierte Wälder zu erhalten bzw. entwickeln. - Streckung der Nutzungszeiträume von Fichtengruppen (soweit vital), um Brutbäume zu sichern. - Entwicklung von Beständen mit verschiedenen Entwicklungsphasen mit deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen.	02.04.06

	- Erhalt aller Bäume mit Buntspechthöhlen (lebende und tote Stämme, Brutbäume Sperlingskauz). - Kalamitätsholz sollte nach Möglichkeit als stehendes und liegendes Totholz belassen werden (Nahrungsquelle insbesondere für Spechte). Bei Durchforstungen/Entnahme sind möglichst viele Stämme in mind. 2 m Höhe zu schneiden, sodass Stammstücke als stehendes Totholz erhalten bleiben (Habitat für Käfer und Ameisen, auch kernfaule Stämme sind geeignet).	
10i	<u>Ausbringung von Nistkästen/-hilfen</u> Die Fichtenbestände der hohen Lagen der Rhön stellen unter den klimatischen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte eines der wenigen Rückzugshabitate für den Sperlingskauz und den Raufaußkauz dar. Die Fichtenbestände östlich und südlich des NSG Rotes Moor fallen durch ihren offenen Charakter und teilweise eine reiche Strukturierung als Habitate mit hoher Eignung für Sperlingskauz und Raufußkauz auf. Nach einer Übersichtskartierung wird die Anzahl an Buntspechthöhlen in lebendenden wie in toten Stämmen als sehr gering eingeschätzt. - Tiefergehende Untersuchung der Baumhöhlendichte (Buntspecht -> Sperlingskauz, Großhöhlen -> Raufußkauz) - Erhalt jeglicher abgestorbener Fichtenstämme (Einzelstämme im Bestand) - Installation möglichst naturnaher Nisthöhlen für den Sperlingskauz: ausgeschnittene Stammstücke mit Buntspechthöhle oder Nistkasten aus Schwartenbrettern mit Borke - Installation von Raufußkauzkästen, wenn keine Großhöhlen vorhanden sind (Konzept wird aktuell im Rahmen einer Bachelorarbeit ausgearbeitet).	11.02.02
10j	<u>Extensive Pflege von Waldwiesen</u> Entwicklung von blüten- und insektenreichen Waldwiesen und waldrandnahen Wiesen - kein Einsatz von Insektiziden - höchstens geringe Düngung mit Mist - Beweidung oder 1- bis 2-schürige Mahd	01.02
10k	<u>Erhalt und Entwicklung von strukturreichen eichendominierten Laubwäldern</u> Eichendominierte Bestände sollten altholz-, totholz- und strukturreich entwickelt bzw. erhalten werden. Gemäß Eppler & Bauschmann (2015): - Minimale Anzahl älterer Eichen ab 35cm BHD sollte 25 Bäume/ha betragen - Abstand zwischen alten Eichen sollte maximal 50 m betragen	02.04.

		- Stehendes Totholz und potenzielle Höhlenbäume (Bäume mit morschen Stellen) belassen, den höchsten Wert hat gruppenweise stehendes Totholz - Belassen von abgestorbenen Seitenästen - Wenn nötig Freistellung von Alteichen, die durch Bäume im Stangenholzalter zu dicht bedrängt werden.	
	10l	Naturnahe Waldnutzung Zur langfristigen Sicherung von geeigneten Waldvogelhabitaten ist eine Mischung aus Laubholz- und Nadelholz-dominierten Mischwaldbeständen zu erhalten und zu entwickeln. Auf Staats- und Kommunalwaldflächen sind die nachfolgenden Richtlinien anzuwenden: - Naturschutzleitline für den Hessischen Staatswald 2022 (Hessen-Forst 2022) - Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) (HMUKLV 2018) - Geschäftsanweisung Naturschutz (GA 2013/02) (Hessen-Forst 2013) - Bei der Bewirtschaftung muss darauf hingewirkt werden, dass nicht gleichmäßig aufgelichtet wird oder durch Zielstärkennutzung ein dem Großschirmschlag ähnliche Bewaldung entsteht. Vielmehr ist eine stark wechselnde Nutzungsintensität mit einem Mosaik noch weitgehend geschlossener Bestände neben stark aufgelichteten oder weitgehend geräumten Bereichen anzustreben. Die naturnahe Waldbewirtschaftung enthält insbesondere folgende Maßnahmen: • Totholzanreicherung: Um den offensichtlichen Mangel vor allem an starkem Totholz zu begegnen, ist stehendes und liegendes, möglichst stark dimensioniertes Totholz im Wald zu belassen. Besonders Süd- und Westexpositionen sind wegen der höheren Sonneneinstrahlung und damit Förderung einer besonders großen biologischen Vielfalt hierfür geeignet. • Zulassen von Sukzession: Der Verzicht auf flächige Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen insbesondere in Waldrandnähe sorgt für fließende Übergänge von Offenland zu Wald und für eine Habitatverbesserung für Bewohner des Halb-Offenlandes. Bei den abgegrenzten jungen und mittelalten Beständen ist die Entwicklung von naturnahen, gestuften Waldinnen- und außenrändern von Priorität	02.02.
	10m	<u>Erhöhung der Habitatbaumzahl</u> Als Entwicklungsmaßnahme sollte im gesamten VSG gelten (in Anlehnung an die Naturschutzleitlinie (Hessen-Forst 2022)): In Laub-	02.04.

		und Mischholzaltbeständen (>100 Jahre) werden 15 Habitatbäume / ha (obligatorische und fakultative Habitatbäume) ausgewiesen und aus der Nutzung genommen. Als fakultative Habitatbäume sind auch potenzielle Schwarzspechthöhlenbäume (Rotbuche, BHD >50 cm, unbeastet bis mind. 10m Höhe, freier Stammanflug möglich), sowie potenzielle Grauspechthöhlenbäume (Laubbaum, BHD > 50 cm, als perspektivisch stark dimensioniertes stehendes Totholz) auszuweisen. Alle Habitatbäume bleiben bis zum Zerfall ungenutzt. In größeren Beständen bietet sich eine Ausweisung in Gruppen abseits von Wegen an (Schaffung von Ruhebereichen, Erhalt des Bestandscharakters). Die Maßnahme gilt auf der gesamten VSG-Fläche, es ist kein konkreter Maßnahmenraum abgegrenzt.	

Beibehaltung der bisherigen Nutzung außerhalb der Art-Habitate

	11b	<u>Ordnungsgemäße Forstwirtschaft</u> Im Staats- und Kommunalwald ist anzuwenden: - Naturschutzleitline für den Hessischen Staatswald 2022 (Hessen-Forst 2022) - Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) (HMUKLV 2018) - Geschäftsanweisung Naturschutz (GA 2013/02) (Hessen-Forst 2013) Bei den jungen und mittelalten Beständen ist die Entwicklung von naturnahen, gestuften Waldinnen- und außenrändern von Priorität	16.02.
	11d	Sonstige: Straße, Parkplätze mit Böschungen	16.04.

Suchräume zur Verbesserung des Gesamtlebensraums von Vogelarten, die im Grünland brüten

	SR1a	<u>Erhalt und Wiederherstellung von extensiv genutzten Feuchtgrünland-Komplexen</u> als Bruthabitat für Bekassine, Braunkehlchen, Wachtelkönig und Wiesenpieper - Extensive Grünlandnutzung (Mahd oder Beweidung, maximal geringe Düngung) - Erhalt oder Wiederherstellung von Feuchtgrünland durch Entfernen/Verschließen von Drainagen - Entwicklung von mehrjährigen Hochstaudenfluren - Anlage überjähriger Altgrasflächen - Ggf. Aufstellen von Singwarten	01.02/ 12.01.01./ 11.02.01

		- Ggf. Entfernung dichter Gehölzbestände/Baumreihen. Es sollten nur Einzelbäume/Büsche erhalten bleiben	
	SR1b	<u>Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten, extensiv genutzten Grünlandkomplexen</u> Entwicklung von extensiv genutzten, großen Weideflächen (Hutungen) als Bruthabitat für Baumpieper und Neuntöter	01.02.05.
	SR1c	<u>Entbuschung von Hutungen und Magerrasen</u> - Entbuschung von zugewachsenen Weideflächen und Magerrasen - Erhalt nur einzelner Büsche oder Hutebäume	12.01.02
	SR1d	<u>Extensivierung von Intensivgrünland</u> Zur Habitataufwertung aller Arten des VSG sollten 30% des intensiv genutzten Grünlands extensiviert werden Mögliche Maßnahmen sind: - Später Schnitt - Extensive Beweidung - Verzicht auf Düngung - Einrichtung von überjährigen Altgrasstreifen	01.02
	SR1e	<u>Umwandlung von Wald in extensiv genutztes Offenland</u> - Schaffung von Habitat für Wiesenbrüter im Umfeld bestehender Populationen (Vernetzung von Populationen)	01.08
	SR1f	<u>Schaffung von Korridoren zur Biotopvernetzung für das Birkhuhn durch Umwandlung von Wald in strukturiertes Offenland</u> - Entfernen/Auflichten von Waldbeständen in und zwischen potenziellen Bruthabitaten des Birkhuhns	01.08

Suchräume zur Verbesserung der Nahrungshabitate von Vogelarten im Offenland

	SR2a	<u>Extensivierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen</u> Zur Habitataufwertung aller Arten des VSG sollten 30% der intensiv genutzten Ackerflächen extensiviert werden Mögliche Maßnahmen sind: - Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln - Anlage mehrjähriger Blühstreifen/-flächen - Anlage ein/ oder mehrjähriger Brachestreifen (Wachtelfenster, Wegerandstreifen)	01.03.01
	SR2b	<u>Erhalt und Entwicklung von Hecken in Ackerflächen</u> - Vorhandene Hecken müssen bestehen bleiben - Anlage neuer Hecken	01.10.04

Suchräume zur Verbesserung der Bruthabitate von Vogelarten in Wäldern und auf Sonderstandorten

	SR3a	Offenhaltung von Steilwänden in Steinbrüchen als Bruthabitate von Wanderfalke und Uhu (Maßnahmen Sonderstandorte 9a/9b)	11.02.04.
	SR3b	Einrichtung von Horstschutzzonen Maßnahme 10b	11.02.01
	SR3c	Duldung von natürlichen Prozessen HessenForst-Kernflächen, NSG-Kernzonen	15.
	SR3d	Nutzungsverzicht in Großhöhlenzentren Erhalt von Großhöhlenzentren mit Brutvorkommen der Arten Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Dohle oder Hohltaube durch Bewahrung des Bestandscharakters für die Gültigkeitsperiode des Maßnahmenplans (10 Jahre) durch weitestgehenden Nutzungsverzicht, Verzicht der Nutzung von Höhlenbäumen und Verzicht der Holzaufarbeitung im Umfeld von März bis August. Ein Höhlenzentrum wird als Ansammlung von mindestens 3 Großhöhlen (insb. Schwarzspechthöhlen) definiert. Abgrenzung der Höhlenzentren nach Daten des aktuellen Monitorings (2021) sowie neuer Erhebungen in Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern und/ oder den Eigentümern (ggf. notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen möglich bleiben).	02.01
	SR3e	Nutzungsreduzierung von Eichen-Altbeständen In geeigneten Waldbeständen (Alteichen vorhanden) Anreicherung von Alt- und Totholz (Maßnahme 10k). Auswahl der Bestände anhand von bekannten Mittelspecht-Vorkommen in Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern und/ oder den Eigentümern (ggf. notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen möglich bleiben).	02.04
	SR3f	Nutzungsreduzierung von Fichten-Altbeständen Im Umfeld bekannter Vorkommen von Raufußkauz und Sperlingskauz erfolgt die Sicherung geeigneter Habitatelemente durch Nutzungsreduzierung (Maßnahme 10h). Auswahl der Bestände anhand von bekannten Vorkommen von Raufuß- und Sperlingskauz in Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern und/ oder den Eigentümern (ggf. notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen möglich bleiben).	02.04
	SR3g	Pflege von Heideflächen Erhalt der Lebensräume durch moderate Nutzung. In Revieren der Heidelerche Beweidung/Pflege außerhalb der Brutzeit	01.02.04

Suchräume für Maßnahmen an dauerhaft wasserführenden Gewässern zur Schaffung von Nahrungs- und Bruträumen dort lebender Vogelarten

	SR4a	<u>Renaturierung von verbauten Fließgewässern für Eisvogel und Flußuferläufer</u> - Entfernung von Uferbefestigung - Zulassen von Uferabbrüchen, Mäandrierung, Kiesbänken - Entfernung Drahtüberspannung Der Suchraum ist nur an der Ulster abgegrenzt (Biocode 311), gilt aber auch für weitere Fließgewässer wie Fulda und Nüst.	04.04.05.04
	SR4b	<u>Erhalt und Entwicklung von störungsfreien, nährstoffarmen Stillgewässern mit natürlichen Verlandungszonen und dichter Ufervegetation als Bruthabitat der Krickente</u> - Habitateignung ist am Moorweiher im Roten Moor am ehesten gegeben, hier bedarf es jedoch einer Störungsreduzierung - Ggf. Anhebung Wasserstand zur Habitatoptimierung	04.07.
	SR4c	<u>Sicherung Nahrungsteiche für Schwarzstorch</u> Maßnahme 3a	04.06.03